

Kulturverein der Griechen von Pontos

< >

Plochingen und Umgebung e.V.

SATZUNG

	Inhaltsübersicht	Seite
	Präambel	2
§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zwecke und Ziele	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Unabhängigkeit	4
§ 5	Mitgliedschaft	4
§ 6	Vereinsorgane	5
§ 7	Hauptversammlung	5
§ 8	Geschäftsführender Vorstand	6
§ 9	Kontrollausschuss	8
§ 10	Vereinsauflösung	8

Präambel

Hoch oben in den Bergen von Pontos wächst unter vielen wilden Blumen auch der <Amarantos>, der nach seinem griechischen Namen in der Botanik „Amarant“ genannt wird. Wegen seiner unzähligen kleinen, goldfarbenen Blüten hat er im deutschen Volksmund auch den Namen das „Tausendschönchen“ erhalten. Und obwohl diese kleine Pflanze unter besonders harten Lebensbedingungen zu leiden hat, ist sie die einzige unter all diesen schönen Blumen, die nie verwelkt, was ihr Name in wortgetreuer Übersetzung besagt.

Die Beobachtung dieser besonderen Fähigkeit des Überlebens hat uns Griechen vom Pontos seit jeher so beeindruckt, dass für uns, immer wenn ein „Schwinden eigener Kräfte“ angesprochen war, es seitdem in Allegorie zu diesem Naturwunder von uns als ein „Welken der eigenen Kräfte“ ausgedrückt wird. Dadurch haben wir schon eine sprachliche Brücke, um mit Trost und Hoffnung an diese erstaunliche Kraft der Natur anknüpfen zu können: Nämlich zu leiden und dennoch daran zu wachsen. Und wenn wir jemand von Herzen wünschen, dass ihm sein ganzes Leben lang niemals die Kräfte versagen mögen, dann geben wir ihm in einem weiteren Schritt der Übertragung dieser besonderen Naturkraft auf uns Menschen den Namen Amarantos.

Ein fahrender Ritter, der aus diesem Grund den Namen Amarantos trägt und viele gefahrvolle Kämpfe siegreich besteht, ist dann auch der Held eines Epos aus unserer byzantinischen Zeit. Dank seiner niemals welkenden Kräfte besteht dieser Ritter Amarantos sagenhafte Heldentaten, die unvergesslich zu unserem Kulturschatz gehören und in unsere Geschichte eingegangen sind. Im Lied und im Tanz, wenn wir das Lied des Amarantos singen und tanzen, erinnern wir uns und erleben diese Kraft im gemeinsamen rhythmischen Schwingen.

Durch diese tiefe Verwurzelung des Namens Amarantos in der Natur und in der Geschichte von uns Griechen aus Pontos, ist er ein herausragender Ehrenname für unseren Verein. Denn nach unseren leidvollen Erfahrungen mit der Vertreibung aus der angestammten Heimat und unserer Zerstreung in alle Welt, lässt uns seine Erinnerung immer aufs Neue spüren, dass unsere Kräfte dennoch niemals welken werden.

Paragraph 1: Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen

Kulturverein der Griechen von Pontos

< >

Plochingen und Umgebung e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist Plochingen.

Paragraph 2: Zwecke und Ziele

- 1. Der Verein ist ein nichtwirtschaftlicher Verein, dessen Vereinszweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 21 BGB gerichtet ist.**
- 2. Die Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch**
 - a) die Förderung der sozialen und kulturellen Entwicklung der Griechen von Pontos und durch die Unterstützung aller Landsleute, die Hilfe suchen**
 - b) die Erhaltung, Bewahrung und Pflege des Brauchtums der Griechen von Pontos**
 - c) den Beistand und die Hilfe bei der Wahrung von Interessen der Griechen von Pontos und aller Landsleute in Deutschland**
 - d) das Angebot von gegenseitiger Hilfe und Unterstützung und durch das Angebot gegenseitigen Meinungsaustausches**
 - e) die Aufrechterhaltung der Verbindung mit Griechenland, insbesondere mit den Angelegenheiten der Griechen von Pontos**
 - f) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, welche gleiche oder ähnliche Zwecke haben**
 - g) die Entwicklung freundschaftlicher gesellschaftlicher Beziehungen zum deutschen Volk im Rahmen und im Geist der europäischen Einheit**
 - h) tätigen Beistand bei der Integration griechischer Arbeitnehmer in Deutschland in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen auf der Basis einer Hilfe zur Selbsthilfe.**

Artikel 3: Gemeinnützigkeit

- 1. Der Kulturverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entsprechend den §§ 51 – 68 AO. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.**
- 2. Da die Mitglieder ehrenamtlich arbeiten, dürfen sie keine Vergütung für ihre Arbeit erhalten. Außerdem dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- 3. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.**

Artikel 4: Unabhängigkeit

Der Kulturverein ist unabhängig sowohl von Parteien wie auch von politischen und religiösen Organisationen.

Artikel 5: Mitgliedschaft

- 1. Eigenschaft, Erwerb, Austritt und Ausschluss; Mitgliedsbeitrag**
 - a) Die Mitgliedschaft kann nur von volljährigen Griechen und Griechinnen erworben werden, die in Baden – Württemberg wohnhaft sind**
 - b) Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Die Zustimmung zur Mitgliedschaft erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand**
 - c) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich unter Angabe von Gründen der Hauptversammlung angezeigt werden. Falls ein Mitglied dem Verein schadet, grob gegen die Satzung verstößt oder durch besonders störendes Verhalten auffällt, so muss die Hauptversammlung darüber entscheiden, ob das Mitglied ausgeschlossen werden soll. Gegen den Ausschluss hat der Betroffene ein Widerspruchsrecht. Die Entscheidung der Hauptversammlung darüber hat an den Betroffenen schriftlich zu ergehen**

- d) Der jährliche Vereinsbeitrag wird vom Vorstand bis spätestens zum 31. Juni des laufenden Jahres festgesetzt.
- e) Auf Beschluss der Hauptversammlung können solche Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die in besonderer Weise die Vereinsziele gestützt und mitgetragen haben. Sie sind vom jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit.

2. Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen der Mitglieder

- a) Mitglieder haben Anspruch auf Stimmrecht wie auch darauf, gewählt werden zu können. Dies allerdings nur dann, wenn sie vorher ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein voll erfüllt haben. Ehrenmitglieder haben nur den Anspruch auf Stimmrecht.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht, Vorschläge an den Geschäftsführenden Vorstand und an die Hauptversammlung zu richten.
- c) Alle Mitglieder haben ein Anrecht und eine Verpflichtung zur Teilnahme an Versammlungen und den anderen Veranstaltungen des Vereins.
- d) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet die Satzung einzuhalten und die Zwecke und Beschlüsse des Vereins zu achten.
- e) Die Mitglieder haben ihre finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber rechtzeitig zu erfüllen.

Artikel 6: Vereinsorgane

Der Verein besteht aus drei Organen: aus der Hauptversammlung (HV), dem Geschäftsführenden Vorstand (GV) und dem Kontrollausschuss (KA).

Artikel 7: Die Hauptversammlung (HV)

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung, die einmal im Jahr stattfindet, zu einem Termin, nicht früher als drei Wochen nach dem Versand einer schriftlichen Einladung durch den Geschäftsführenden Vorstand mit der Bekanntgabe der Tagesordnung, des Datums, der Uhrzeit und des Tagungsortes.

2. Außerdem kann, wenn es vom Geschäftsführenden Vorstand für notwendig erachtet wird, von diesem eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, ebenso, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Angaben der Gründe gefordert wird.
3. Die HV ist dann beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend sind. Falls keine Beschlussfähigkeit erreicht wird, muss die HV vertagt und innerhalb eines Zeitraums von maximal 2 Wochen wieder zusammentreten. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
4. Die Hauptversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden, um die Versammlung zu leiten und einen Schriftführer, um das Protokoll zu führen, das dann von beiden unterschrieben wird.
5. **Zuständigkeit der Hauptversammlung:**
Die Hauptversammlung entscheidet über
 - a) die Wahl und Abwahl des Geschäftsführenden Vorstands und des Kontrollausschusses
 - b) jede Änderung der Satzung
 - c) die Zustimmung zum jährlichen Finanzplan
 - d) den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) die Auflösung des Vereins.
6. Für die Beschlüsse über die Änderung der Satzungsinhalte ist eine Dreifünftel-Mehrheit erforderlich, für die Auflösung des Vereines ist eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig.
7. Nach der Entsetzung des Geschäftsführenden Vorstands bestimmt die Hauptversammlung ein dreiköpfiges Beaufsichtigungs-Komitee, welches die erforderlichen Neuwahlen organisiert, das für die Überprüfung der abgegebenen Stimmen verantwortlich ist und das die Ergebnisse der Wahl bekannt zu geben hat.

Artikel 8: Geschäftsführender Vorstand (GV)

1. Der GV wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt und besteht aus den folgenden sieben Ämtern:

dem Vorstand, dem Vorstandsvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Tritt ein Mitglied des GV zurück, so rückt das nächste dieser beiden, den Vorstand ergänzenden Mitglieder, in diesem Amt nach.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten des GV:

Der Geschäftsführende Vorstand

- a) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß § 26, 2 BGB
- b) ist für die Versorgung des Vereins und die Weiterführung seiner Zwecke zuständig
- c) befördert die Ausarbeitung und Vorbereitung wichtiger Vereins-Themen, insbesondere die, finanzieller Art.
- d) gibt seine Zustimmung zu Anträgen von Neumitgliedern und hat unter bestimmten Umständen den Entzug der Mitgliedschaft zu verantworten.
- e) ist verantwortlich für die schriftliche Einladung zur Hauptversammlung und für die Organisation von weiteren, den Vereinszweck fördernden Veranstaltungen.

3. Geschäftsbereich des Geschäftsführenden Vorstands (GV)

- a) Der GV soll wenigstens einmal im Monat tagen. Falls der Vorsitzende verhindert ist, kann die Sitzung von seinem Stellvertreter geleitet werden .
- b) Der GV ist beschlussfähig, wenn von den sieben Pflichtmitgliedern fünf anwesend sind
- c) Die Beschlüsse erhalten dann Gültigkeit, wenn sie eine Mehrheit von vier Stimmen finden.
- d) Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von jedem Mitglied zu unterschreiben.
- e) Der GV stellt die Protokolle, Vorhaben und Planungen für die zusammen, um sie der Hauptversammlung zur Zustimmung vorzulegen.
- f) Mitglieder des GV, die in drei aufeinander folgenden Sitzungen unbegründet fehlen, kann auf einstimmigen Beschluss der anderen Mitglieder des GV aus seinem Amt entfernt werden.
Dieser Beschluss wird der betreffenden Person schriftlich

mitgeteilt, wogegen diese Widerspruch beim GV einlegen kann, welcher dann abschließend urteilt.

Artikel 9: Kontrollausschuss

Der Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden in geheimer Wahl für zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Sie überwachen die Finanzen und haben Rechenschaftspflicht gegenüber der Hauptversammlung.

Artikel 10: Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. Nach der beschlossenen Auflösung wird das vorhandene Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung in Baden-Württemberg überstellt.

1. Anfängliche Satzung ausgefertigt am 30.03.1980
2. In das hiesige Vereinsregister wurde heute unter Nr. 860 der Verein
„Humanitärer Verein Pontion >Amarantos – Wernau< e.V.“
Sitz: Wernau eingetragen.
Esslingen, den 27. April 1981
3. Satzung neu übersetzt und für den Antrag auf Gemeinnützigkeit vorbereitet am 8. Februar 2004
4. Änderung des Vereinsnamens auf Beschluss der Hauptversammlung vom 22. November 2004 in:



[Handwritten signature]

Kulturverein der Griechen von Pontos
< Amarantos >
Plochingen und Umgebung e.V.

Mit dem Vereinssitz in Plochingen.